

**Sitzungsunterlagen zur Tagesordnung
der VDRI-Mitgliederversammlung
am 05.11.2019 in Düsseldorf**

zu TOP 9 - Änderung des Namenszusatzes

Sachverhalt:

Die Bezeichnung Revisionsingenieure entspricht nicht mehr dem Wortlaut des SGB VII. Dort wird in den §§ 18 ff SGB VII von Aufsichtspersonen gesprochen.

Der Namenszusatz „Verein Deutscher Revisionsingenieure“ ist nicht mehr zeitgemäß. Denn unabhängig von den Aufsichtspersonen sind viele Experten aus unterschiedlichen Fachgebieten und Branchen in der Prävention zum Wohle des Arbeits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen tätig. So z.B. Ingenieure, Techniker, Chemiker, Mediziner, Psychologen, Umweltbeauftragte, Manager und andere Berufsgruppen.

Durch eine Änderung des Namenszusatzes unter Beibehaltung des Vereinszeichens und des Namenskürzels, soll verdeutlicht werden, dass die Aufsichtspersonen und die in der Prävention tätigen Fachmänner und –Frauen eine starke Gemeinschaft sind, die ihr Wissen vernetzen.

Auf der Mitgliederversammlung am 24.10.2018 in Stuttgart wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Herren Schulz, Preuße, Rösch eingesetzt, die vor diesem Hintergrund eine Veränderung der Benennung des VDRI unter Beibehaltung des Kürzels erarbeiten sollte.

Die Arbeitsgruppe hat dem erweiterten Vorstand vorgeschlagen, der Name sollte künftig lauten: Verein Deutscher Aufsichtspersonen und Präventionsexperten e.V..

In seiner Sitzung am 13./14.05.2019 in Schwabenheim hat der erweiterte Vorstand dem Vorschlag einstimmig zugestimmt und den Vorstand gebeten, die Umbenennung des Namens sowie die damit verbundenen notwendigen Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es soll der Mitgliederversammlung folgender Beschluss vorgelegt werden:

§ 1 der Satzung soll künftig wie folgt lauten:

Absatz 1 neu

Der Verein führt den Namen **Verein Deutscher Aufsichtspersonen und Präventionsexperten e.V.**

Die Abkürzung lautet: VDRI.

Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Braunschweig.

Absatz 2 Satz 1 neu

Das Vereinszeichen besteht aus

- dem jeweils aktuellen Logo der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
- der Abkürzung VDRI,
- den Worten **Verein Deutscher Aufsichtspersonen und Präventionsexperten e.V.**

Beschluss:

entsprechend dem Beratungsverlauf

zu TOP9 - Weitere Änderungen der Satzung

1. Präambel und Anpassung des Vereinszwecks

a. Präambel

Sachverhalt:

Die letzte Satzungsänderung mit Anpassungen an die neuen Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgte am 19.10.2010. Da eine Satzungsänderung wegen der Umbenennung des Namens erforderlich ist, soll gleichzeitig die Satzung überprüft, der modernen Entwicklung und den Begrifflichkeiten im Bereich der Präventionsarbeit angepasst, sprachliche und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes diskutierte der erweiterte Vorstand in seiner Sitzung am 13./14.05.2019 in Schwabenheim insbesondere über die Modifizierung des Vereinszwecks, eine Klarstellung der Aufgaben der Funktionsträger, eine Anpassung an die Vereinspraxis (z.B. Beschreibung Aufgaben Geschäftsstelle, Aufnahme Rechnungsprüfer). Insbesondere wurde ausführlich diskutiert, ob und wie der Vereinszweck in der Satzung besser dargestellt werden kann.

Der erweiterte Vorstand fasste am 13./14.5.2019 in Schwabenheim einstimmig folgenden Beschluss:

Der seit Jahren unveränderte Zweck des Vereins „Förderung der Unfallverhütung“ soll der modernen Entwicklung in der Prävention angepasst werden. Nicht nur Ingenieure und Techniker sind als Aufsichtspersonen oder als Experten in der Prävention tätig. Die Beschränkung auf einen technischen Verein nicht mehr zeitgemäß.

Es soll unabhängig vom Vereinszweck verdeutlicht werden wofür der VDRI steht und sich die Mitglieder ehrenamtlich engagieren.

Aus diesem Grund soll eine Präambel in der Satzung vorangestellt werden. Die Ziele bzw. der Zweck des VDRI in § 2 der Satzung sollen an die Aussagen in der Präambel anknüpfen.

Es soll der Mitgliederversammlung folgender Beschluss vorgelegt werden:

Die Satzung des VDRI erhält eine Präambel mit folgendem Text:

Präambel

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und in Bildungseinrichtungen sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen sind mit Blick auf die stark von technischen und ökonomischen Entwicklungen geprägten Veränderungen ein wichtiger Grundpfeiler für eine funktionierende soziale Marktwirtschaft.

Sicherheit und Gesundheit der Erwerbstätigen und Lernenden müssen im Rahmen des betrieblichen und schulischen Handelns als eigenständiger, hoher Wert anerkannt und gelebt werden.

Deshalb tritt der Verein Deutscher Aufsichtspersonen und Präventionsexperten e.V. (VDRI) durch seine ganzheitlichen und interdisziplinären Aktivitäten für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Schutz der Versicherten vor Unfall- und Gesundheitsgefahren ein.

Der Verein hat das Ziel, Aufsichtspersonen und Präventionsexperten, die tagtäglich Betriebe und Erwerbstätige sowie Bildungseinrichtungen und Lernende beraten, bei der Lösung der vielfältigen technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen, die durch das Erfordernis nach effektiver und effizienter Präventionsarbeit aufgeworfen werden, zu unterstützen.

Der Verein tritt für die Prinzipien der Selbstkontrolle und Selbstregulierung bei Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und in Bildungseinrichtungen sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen ein. Dies führt zu einer nachhaltigen Kultur der Prävention und ist ein wichtiger Beitrag um Sicherheit und Gesundheit erfolgreich umzusetzen.

Der Erreichung dieses Ziels dienen insbesondere Veranstaltungen des Vereins. Mit diesen Veranstaltungen bieten wir eine Plattform, auf der sich Aufsichtspersonen und Präventionsexperten aus unterschiedlichen Fachdisziplinen und Branchen fachlich sowohl vor Ort, als auch bundesweit, austauschen und vernetzen können.

Im Rahmen seiner Aktivitäten pflegt der Verein eine intensive Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung - DGUV - e.V.), sowie allen relevanten Institutionen. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und orientiert sich an den Handlungsfeldern der Präventionsleistungen der Unfallversicherungsträger.

Beschluss:

Entsprechend dem Beratungsverlauf

b. § 2 Zweck des Vereins

Sachverhalt:

Der erweiterte Vorstand diskutierte am 13./14.05.2019 ausführlich eine deutlichere Beschreibung des Vereinszwecks und die Anpassung von § 2 an die Präambel. Er kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass die Wörter „technisch wissenschaftlicher“ in Satz 1 gestrichen werden sollten. Denn die Beschränkung auf einen technischen Verein ist nicht mehr zeitgemäß. Nicht nur Ingenieure und Techniker sind als Aufsichtspersonen oder als Experten in der Prävention tätig. Auch die „Pfleger der Zusammengehörigkeit“ so wie sie in § 2 S. 3 bisher aufgeführt ist, ist nach einstimmiger Auffassung des erweiterten Vorstandes zu unbestimmt und müsse künftig deutlicher beschrieben werden.

Der erweiterte Vorstand legt daher der Mitgliederversammlung folgenden – einstimmig beschlossenen - geänderten § 2 zur Beschlussfassung vor:

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des VDRI ist die Förderung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Erweiterung der Kompetenz seiner Mitglieder, in dem

- 1) Informations- und Vortragsveranstaltungen zu verschiedenen Kompetenzfeldern des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren durchgeführt werden,
- 2) ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch zu Themen des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren mit allen Aufsichtspersonen, Präventions-
experten und für die Prävention tätigen Akteurinnen und Akteuren stattfindet, sowie
- 3) Erkenntnissen zur Unfallverhütung und zur Verbesserung von Sicherheit und zur Gesundheit am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und auf den damit zusammenhängenden Wegen verbreitet werden,
- 4) Beobachtungen zum Schutze der Umwelt und Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Unfallverhütung stattfinden,
- 5) gezielte Öffentlichkeitsarbeit, zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung soweit es die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder zulässt, durchgeführt und gefördert wird.

Im Rahmen seiner Aktivitäten pflegt der VDRI auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung eine enge Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung - DGUV - e.V.), den Unfallversicherungsträgern, den staatliche Arbeitsschutzbehörden, sowie weiteren deutschen und internationalen Experten, Verbänden und anderen Organisationen auf diesem Gebiet.

Der VDRI ist ein bundesweit tätiger Verein, in dem sich die nach SGB VII (insbesondere nach §§ 17 und 18) überwachend und beratend tätigen Aufsichtspersonen und weitere, in der Prävention wirkende Präventionsexperten zusammenschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein engagiert sich ehrenamtlich, um die Satzungszwecke zu erreichen. Eine Erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Betätigung sind ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschluss:

Entsprechend dem Beratungsverlauf

2. weitere Änderungen/Anpassungen der Satzung

Sachverhalt:

Der erweiterte Vorstand diskutierte am 13./14.05.2019 in Schwabenheim ausführlich die vom Vorstand in einer Synopse (alt/neu) vorgelegten weiteren Änderungen und Anpassungen der bestehenden Satzung. Die Vorschriften der Satzung des VDRI war seit 1994 unverändert und wurde 2010 aufgrund der Gesetzesänderungen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft zuletzt angepasst.

Neben redaktionellen Überarbeitungen und Modifizierungen, die keine inhaltlichen Änderungen enthalten, beschloss der erweiterte Vorstand einstimmig, dass insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Zum 25.05.2018 trat ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Schutz der personenbezogenen Daten ist dem VDRI ein besonderes Anliegen. Deshalb soll eine neue Vorschrift zum Datenschutz in die Satzung aufgenommen werden. Durch die Aufnahme eines neuen § 5 verschiebt sich die Nummerierung der Satzung.
2. Die bisherige Formulierung "... den Verein und seine Bestrebungen fördern" in § 5 Abs. 4 alt (§ 6 Abs. 4 neu) soll deutlicher gefasst werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge (vgl. § 6 alt - § 7 neu) sollen aus Kostengründen künftig nicht mehr per Einzugsermächtigung sondern nur noch überwiesen werden.
4. Die Einladung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung sollen nach dem bisherigen § 10 versandt werden. Das ist nicht mehr zeitgemäß im Zeitalter der Digitalisierung. Deshalb sollen die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung künftig im Mitgliedermagazin oder auf der Internetseite des VDRI veröffentlicht werden (vgl. § 11 neu).
5. Die Beschreibung der Aufgaben der Funktionsträger soll konkretisiert und den Bedürfnissen der Vereinspraxis angepasst werden.
 - a. Die Aufgaben des Vorstandes sollen in dem neuen § 16 durch Anfügen eines Absatzes konkretisiert werden. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und konnte bereits in der Vergangenheit (vgl. § 25 alt) Ausführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Satzung erlassen. Dies soll hier explizit aufgeführt werden.
 - b. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes in § 16 S 2 der alten Satzung ist sehr unübersichtlich. Sie soll dem Sprachgebrauch angepasst und übersichtlicher gestaltet werden. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der Erledigung der laufenden Geschäfte. Er kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung und Förderung bestimmter Themen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 einsetzen. Dieser neue Zusatz entspricht der Vereinspraxis und korrespondiert mit § 31 Pflichten der Mitglieder.
 - c. Die Geschäftsstelle des VDRI, die inzwischen die Funktionsträger bei der Erledigung der laufenden Geschäfte unterstützt, ist in der alten Satzung nicht aufgeführt. Deshalb soll der alte § 17 mit der Regelung zur Bestellung eines Geschäftsführers um die Geschäftsstelle ergänzt und die Aufgaben der Geschäftsstelle beschrieben werden.
 - d. Die Aufgaben von Schriftführer, Schatzmeister, Vortragsreferent, Bevollmächtigte, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Referent für Allgemeine Fragen und Koordination und Referent für Kooperationspartnerschaften sollen unter Berücksichtigung der Veränderungen im Bereich der Prävention besser beschrieben werden. So soll z.B. hervorgehoben werden, dass die Bevollmächtigten die wesentlichen Träger der Fort-und Weiterbildung und des

Erfahrungsaustausches von Aufsichtspersonen und anderen Präventionsexperten in ihrer Region sind.

6. Bisher waren die Aufgaben und Funktion der Rechnungsprüfer mitunterschiedlichen Bezeichnungen (z.B. Kassenprüfer) in § 10 und § 19 der alten Satzung erwähnt, aber nicht näher beschrieben. Durch einen neuen § 26 sollen nunmehr Aufgaben/Amtszeit/Wahl der Rechnungsprüfer unter Berücksichtigung der neuen §§ 11,20 zusammengefasst werden.

Infolge des neuen § 26 verschieben sich die Nummerierungen der Folgevorschriften.

Der erweiterte Vorstand beschloss einstimmig der Mitgliederversammlung die in der Synopse (alt/neu) aufgeführten Satzungsänderungen zur Abstimmung vorzulegen. Er empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Abstimmung als Paket.

Beschluss:

Entsprechend dem Beratungsverlauf

3. Antrag von Frau Dienstbühl

dass Unfallversicherungsträger, die die ehrenamtliche Tätigkeit der VDRI-Mitglieder unterstützen und fördern, ebenfalls Mitglied im VDRI werden können. Diese Mitgliedschaft soll die Mitgliedschaft von Aufsichtspersonen und Präventionsexperten im VDRI nicht ersetzen.

Entsprechende Regelungen in der Satzung zur Mitgliedschaft, Beitragszahlung sind aufzunehmen.

Begründung:

Die an den Zielen des VDRI ausgerichteten Tätigkeiten, insbesondere die an den Handlungsfeldern der Präventionsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger(UVT) orientieren, interdisziplinären und regionalen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen sind wichtiger Bestandteil für die konkrete Tätigkeit von Aufsichtspersonen und Präventionsexperten und kommen somit der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger bei der Lösung der vielfältigen technischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen zu Gute. Denn diese erhalten durch die von den Bevollmächtigten des VDRI organisierten Veranstaltungen eine Plattform auf der sich Aufsichtspersonen und Präventionsexperten aus unterschiedlichen Fachdisziplinen und Branchen fachlich sowohl vor Ort, als auch bundesweit, auszutauschen und vernetzen zu können.

Deshalb befürworten und unterstützen viele Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger) das ehrenamtliche Engagement der Bevollmächtigten des VDRI und die persönliche Mitgliedschaft der Aufsichtspersonen und Präventionsexperten im VDRI.

Diese Unterstützung und Förderung durch einzelne UVT soll – wie bei den Förderern - auch durch die Möglichkeit einer beitragspflichtigen Mitgliedschaft zum Ausdruck gebracht werden.

B. Mitgliederversammlung – Vorlage“ B. Mitgliedschaft“ gestellt:

Es soll in § 6 Mitgliedschaft eine neue Ziffer aufgenommen werden, wonach auch einzelne Unfallversicherungsträger beitragspflichtiges Mitglied des VDRI werden können.

Beschluss: Einzelne Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT), die die ehrenamtliche Tätigkeit der VDRI-Mitglieder, insbesondere die der Bevollmächtigten, unterstützen und fördern, können ebenfalls Mitglied im VDRI werden. Diese Mitgliedschaft ersetzt nicht die Mitgliedschaft von Aufsichtspersonen und Präventionsexperten im VDRI.

Ja – Nein - Enthaltung

Ausgehend von dem gefassten Beschluss, eine Mitgliedschaft im VDRI für einzelne UVT, die die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder unterstützen und fördern zu ermöglichen, sind verschiedene Änderungen in der Satzung, insbesondere in § 6 (Mitgliedschaft) und § 8 (Mitgliedsbeitrag) zu ergänzen.

I. Mitglieder

Es ist vor der alten Ziffer 4 „Förderer“ (Entwurf) eine neue Ziffer 4 „Träger der gesetzlichen Unfallversicherung“ einzufügen.

§ 6 Mitglieder (neu)

Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder, Altmitglieder, Ehrenmitglieder, **einzelne Träger der gesetzlichen Unfallversicherung** und Förderer

Die neue Ziffer 4 in § 6 lautet wie folgt:

4) Mitglied können werden einzelne Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT), die die ehrenamtliche Tätigkeit der ordentlichen Mitglieder nach Ziffer 1) und die unterstützen und fördern. Sie unterstützen insbesondere die Bevollmächtigten bei der Aufgabenerfüllung nach § 22 in ihrer Region.

Ihre Mitgliedschaft ersetzt nicht die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Sie sind beitragspflichtig.

Beschluss:

Ja – Nein - Enthaltung

Beschluss: Aus Ziffer 4 (Förderer) wird Ziffer 5

Ja – Nein - Enthaltung

II. Mitgliedsbeitrag

In § 8 ist eine Beitragsregelung für die Unfallversicherungsträger aufzunehmen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag (neu)

Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben. Die Höhe des Jahresbeitrages für ein **ordentliches Mitglied** wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr festgesetzt.

Der Jahresbeitrag für einzelne Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wird nach der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr vom Vorstand individuell festgelegt und in Rechnung gestellt. Er orientiert sich an der Zahl dem VDRI vom UVT zuvor gemeldeten Aufsichtspersonen und dem zuvor beschlossenen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

Jedes beitragspflichtige Mitglied entrichtet den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres per Überweisung auf das Konto des Vereins.

Beschluss

Ja – Nein - Enthaltung